



JUGENDORDNUNG

REITERVEREIN AM BREDENBEKER TEICH e.V.

Neufassung vom 05. März 2010

- § 1** Die Interessen der Jugend des Vereins werden vom Jugendausschuss wahrgenommen und zwar:
- (1) In allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit und der Jugendpflege.
 - (2) Bei überfachlichen oder gemeinsamen sportlichen Interessen der die Jugend berührenden Fragen.
 - (3) Insbesondere zur Förderung des Reitsports in allen Disziplinen und Wahrung seines ideellen Charakters.
- § 2** Die Zusammensetzung des Jugendausschusses regelt diese Ordnung in Verbindung mit der Vereinssatzung nach § 8.
- Dem Jugendausschuss sollten mindestens angehören:
- (a) Jugendwart/in
 - (b) stellvertr. Jugendwart/in
 - (c) Beisitzer/in (z.B. Schriftführer/in)
- § 3** Träger der sportlichen Betätigung der Jugendlichen im Verein sind die sportfachlichen Abteilungen (Voltigieren, Dressur, Springen)
- § 4** Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:
- (1) Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten
 - (2) Die Wahrnehmung kultureller Belange
 - (3) Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit
 - (4) Herstellung enger Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, den Schulen, anderen Jugendorganisationen, dem Stadt-/Kreisjugendring und den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe
- § 5** Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen, insbesondere gegen die Interessen des Vereins, bei dem Gesamtvorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.
- § 6** Der Jugendausschuss beruft mindestens einmal im Jahr die Jugendversammlung ein.
Alle 7 bis 18 Jahre alten Mitglieder sind hierzu einzuladen.
Bei dieser Versammlung erstattet der Ausschuss einen Jahresbericht über die Jugendarbeit im Verein.
In dieser Jugendversammlung erfolgen die Wahlen des Jugendwartes/in und der Ausschussmitglieder.
Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- § 7** Einberufung der Jugendversammlung (JV) erfolgt nach der Vereinssatzung. Die JV ist grundsätzlich vor der Mitgliederversammlung des RVBT durchzuführen.
- § 8** Die Neufassung der Jugendordnung tritt gemäß Beschluss der Jugendversammlung vom 05. März 2010 in Kraft und ersetzt die Jugendordnung in der Fassung vom 30. Januar 1986.
Bestätigt von der Mitgliederversammlung des Vereins am 22. März 2010.